

Mitteilung des Senats vom 6. Dezember 2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Dezembersitzung 2022. Die Beschlussfassung sowohl in erster als auch in zweiter Lesung noch in der Dezembersitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist erforderlich, da bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melde-rechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten sind.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a Bundesmeldegesetz (BMG) sichergestellt werden. Hierfür soll eine elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für meldepflichtige Personen direkt aus dem bremischen Landesmelderegister vorgenommen werden. Dafür muss das in § 3 des BremAGBMG beschriebene Aufgabenspektrum um die elektronische Anmeldung nach § 23a BMG ergänzt werden.

Ferner werden rechtliche Änderungen, die infolge der Novellierung des Bundesmeldegesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021, BGBl. I S. 530) entstanden sind, in das BremAGBMG eingearbeitet. Zudem wird eine Aufgabenanpassung vorgenommen.

II. Abstimmung

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 23. November 2022 zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 – 2101-1a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§§ 38, 34a“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird hinter der Angabe „§ 23 Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus hält die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde für die elektronische Wohnsitzanmeldung nach § 23a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf bereit.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Die in ihnen enthaltenen Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Meldewesens elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um unter anderem die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, waren Rechtsänderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) erforderlich. Dies ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) erfolgt.

Mit diesen Änderungen wurde unter anderem die Möglichkeit der elektronischen Wohnsitzanmeldung meldepflichtiger Personen nach § 23a BMG eröffnet (elektronische Wohnsitzanmeldung – eWA). In § 23a BMG sind die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung geregelt. Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung nach § 23a BMG sichergestellt werden. Hierfür ist eine elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins für meldepflichtige Personen direkt aus dem Landesmelderegister vorzunehmen. Dafür muss das in § 3 des BremAGBMG beschriebene Aufgabenspektrum um die elektronische Anmeldung nach § 23a BMG ergänzt werden.

Infolge der Novellierung des Bundesmeldegesetzes haben sich Veränderungen bei den Paragraphen ergeben. Die im BremAGBMG enthaltenen Rechtsgrundlagen sind damit in Teilen nicht mehr korrekt und müssen entsprechend angepasst werden.

Bei der Prüfung des BremAGBMG ist festgestellt worden, dass § 1 Absatz 3 Satz 2 BremAGBMG den Meldebehörden die Aufgabe zuschreibt, Zugangsberechtigungen zum zentralen Meldedatenbestand zu erteilen. Diese Aufgabe wird jedoch tatsächlich vom Senator für Inneres wahrgenommen. Der Passus muss daher gestrichen werden.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG)

Nummer 1 – § 1 Absatz 3 Satz 2 – Zuständigkeiten

Die Erteilung der Zugangsberechtigungen wird durch den Senator für Inneres vorgenommen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an die Stadtgemeinden ist daher überflüssig und folglich zu streichen. Die Zuständigkeit des Senators für Inneres ergibt sich aus § 1 Absatz 3 Satz 1 BremAGBMG. Einer neuen Regelung bedarf es daher nicht.

Nummer 2 – § 3 – Aufgaben der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde

Zu Nummer 2a:

Der neu geschaffene (im Rahmen der Novellierung am 1. Mai 2022 in Kraft getretene) § 34a BMG beinhaltet die Personensuche und die freie Suche im automatisierten Abruf und ergänzt an dieser Stelle sinnvollerweise den § 38 BMG, welcher Regelungen zu den Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen beinhaltet. Der Paragraph war daher ergänzend aufzunehmen. Das zusätzliche Paragraphenzeichen bezieht sich auf den neu einzusetzenden § 34a BMG und musste entsprechend mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 2b:

§ 23 Absatz 4 BMG beinhaltet Regelungen zur Nutzung eines gemeinsamen Meldescheins und ergänzt hierdurch die Regelung des – bereits im § 3 Absatz 1 BremAGBMG enthaltenen – § 23 Absatz 3 BMG. Die Aufnahme stellt eine notwendige/sinnvolle Ergänzung dar.

Zu Nr. 2c:

§ 23a BMG ist im Rahmen der zum 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Novellierung ins Bundesmeldegesetz aufgenommen worden und beinhaltet die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung durch meldepflichtige Personen. Im Hinblick auf die Realisierung der vorgenannten Onlinezugangsgesetz-Leistung ist diese Regelung von zentraler Bedeutung. Durch die Aufnahme des Paragraphen wird die landesrechtliche Umsetzung der elektronischen Anmeldung gesichert. Der meldepflichtigen Person wird so die elektronische Anforderung des vorausgefüllten Meldescheins direkt aus dem (laufend aktualisierten) Spiegelregisterdatenbestand beim Landesmelderegister ermöglicht. Der vorausgefüllte elektronische Meldeschein wird anschließend nach Prüfung durch die meldepflichtige Person von dieser der Zuzugsmeldebehörde zugeleitet, die auf dieser Grundlage die Anmeldung vornimmt.

Nummer 3 – § 8 – Verordnungsermächtigungen

Zu Nummer 3a:

Infolge der zum 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Novellierung finden sich Regelungsinhalte an neuer Stelle wieder. Die vorher im § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG enthaltene Regelung findet sich nunmehr (angepasst) im § 34a Absatz 4 Satz 1 BMG. § 8 Nummer 5 AGBMG ist daher zwingend zu ändern.

Zu Nummer 3b:

Infolge der zum 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Novellierung finden sich Regelungsinhalte an neuer Stelle wieder. Die vorher im § 38 Absatz 5 Satz 2 BMG enthaltene Regelung findet sich nunmehr (angepasst) im § 38 Absatz 3 BMG. § 8 Nummer 6 AGBMG ist daher zwingend zu ändern.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

<p>Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG)</p> <p>Vom 24.03.2015</p> <p>Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung von Vorschriften an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änd. des Gesetzes zur Ausführung des FlurbereinigungsG. vom 8.5.2018 (Brem.GBl. S. 149).</p>	<p>Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG)</p> <p>vom</p> <p>Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung von Vorschriften an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änd. des G zur Ausführung des FlurbereinigungsG. vom 8.5.2018 (Brem.GBl. S. 149).</p>
<p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p>	<p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p>
<p>§ 1 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Meldebehörden sind in der Stadtgemeinde Bremen das Bürgeramt und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Die Meldebehörde führt für ihren Zuständigkeitsbereich das Melderegister.</p> <p>(2) Fachaufsichtsbehörde für die Meldebehörden ist der Senator für Inneres.</p> <p>(3) Zuständig für die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben des zentralen Meldedatenbestandes ist der Senator für Inneres, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Für die Erteilung der Zugangsberechtigungen zum zentralen Meldedatenbestand nach § 2 sind die Meldebehörden im Sinne des Absatzes 1 mit Wirkung für beide Stadtgemeinden zuständig. Sie können die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung durch eine Verwaltungsvereinbarung regeln.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Meldebehörden sind in der Stadtgemeinde Bremen das Bürgeramt und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Die Meldebehörde führt für ihren Zuständigkeitsbereich das Melderegister.</p> <p>(2) Fachaufsichtsbehörde für die Meldebehörden ist der Senator für Inneres.</p> <p>(3) Zuständig für die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben des zentralen Meldedatenbestandes ist der Senator für Inneres, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Für die Erteilung der Zugangsberechtigungen zum zentralen Meldedatenbestand nach § 2 sind die Meldebehörden im Sinne des Absatzes 1 mit Wirkung für beide Stadtgemeinden zuständig. Sie können die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung durch eine Verwaltungsvereinbarung regeln.</p> <p>§ 1 Abs. 3 S. 2 BremAGBMG entfällt.</p>

<p>§ 2 Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene</p> <p>(1) Zum Zweck der Verarbeitung im Wege des automatisierten Abrufs und weiterer Aufgaben nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes, aufgrund des Bundesmeldegesetzes erlassener Rechtsverordnungen sowie landesrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Meldewesens wird ein zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene eingerichtet.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde durch eine andere öffentliche Stelle ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Aufgaben der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde stellt sicher, dass die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Stellen sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes jederzeit Daten aus dem zentralen Meldedatenbestand abrufen können und gewährleistet den automatisierten Abruf von Daten nach § 38 des Bundesmeldegesetzes durch andere öffentliche Stellen. §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes gelten dabei für den zentralen Meldedatenbestand entsprechend. Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde hält ferner für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf durch die Meldebehörde des Zuzugsortes nach Maßgabe der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bereit.</p>	<p>§ 3 Aufgaben der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde stellt sicher, dass die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Stellen sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes jederzeit Daten aus dem zentralen Meldedatenbestand abrufen können und gewährleistet den automatisierten Abruf von Daten nach §§ 38, 34 a des Bundesmeldegesetzes durch andere öffentliche Stellen. §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes gelten dabei für den zentralen Meldedatenbestand entsprechend. Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde hält ferner für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf durch die Meldebehörde des Zuzugsortes nach Maßgabe der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bereit. Darüber hinaus hält die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde für die elektronische Wohnsitzanmeldung nach § 23 a Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf bereit.</p> <p>Neu:</p>

<p>(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus hat die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten weiteren Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>(3) Soweit die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde Verarbeitungen nach Absatz 1 durchführt oder weitere Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung und zur Übermittlung der Daten befreit. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Meldebehörden unberührt.</p>	<p>In § 3 Abs. 1 S. 1 BremAGBMG: §, 34 a</p> <p>In § 3 Abs. 1 S. 3 BremAGBMG: und 4</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 4 BremAGBMG (vollständig neu aufgenommen.</p> <p>(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus hat die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten weiteren Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>(3) Soweit die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde Verarbeitungen nach Absatz 1 durchführt oder weitere Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung und zur Übermittlung der Daten befreit. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Meldebehörden unberührt.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 BremAGBMG sind unverändert</p>
<p>§ 4 Inhalt des zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde im zentralen Meldedatenbestand die in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten und Hinweise sowie die Ordnungsmerkmale der Meldebehörde nach § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes. Die Daten sind nach Meldebehörden getrennt zu verarbeiten.</p> <p>(2) Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde darf die verarbeiteten Daten nur zu den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken verarbeiten. Sie hat die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(3) Für die Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen sowie das Anbieten von Daten an Archive gelten §§ 13 bis 16 des Bundesmeldegesetzes entsprechend.</p>	
<p>§ 5 Datenübermittlung der Meldebehörden an die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde</p> <p>(1) Die Meldebehörden übermitteln der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde zur Inbetriebnahme des zentralen Meldedatenbestandes zu einem von dieser zu bestimmenden Stichtag aus den in ihren Melderegistern gespeicherten Daten die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale (Initialdatenbestand).</p> <p>(2) Zur Fortschreibung des zentralen Meldedatenbestandes übermitteln die Meldebehörden der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde Änderungen im Melderegister spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Daten gespeichert wurden.</p> <p>(3) Die Daten im zentralen Meldedatenbestand werden ausschließlich aufgrund der Datenübermittlungen der Meldebehörden verarbeitet. Für die Erhebung, Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung des zentralen Meldedatenbestandes verarbeiteten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale sind die Meldebehörden zuständig und verantwortlich.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</p> <p>Die feststellende Behörde nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes ist der Senator für Inneres. Eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, die nach § 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes übermittelte Daten zu empfangen beabsichtigt, hat der feststellenden Behörde gegenüber schriftlich darzulegen, dass sie ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen hat. Die feststellende Behörde hat</p>	<p>unverändert</p>

<p>der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
<p>§ 7 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten</p> <p>Neben den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden sind die Meldescheine der Meldebehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Verordnungsermächtigungen</p> <p>Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Muster der Meldescheine festzulegen,2. zur Durchführung der Datenübermittlungen an den zentralen Meldedatenbestand nach § 6 die Voraussetzungen sowie Form und Verfahren der Datenübermittlungen zu bestimmen sowie das Nähere zur Einrichtung und zur Führung des zentralen Meldedatenbestandes sowie zu dessen Aufgaben, die dem Zweck nach § 2 Absatz 1 entsprechen, festzulegen,3. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Daten beim zentralen Meldedatenbestand durch öffentliche Stellen des Landes abgerufen werden dürfen, und zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen darf,4. weitere öffentliche Stellen des Landes zu bestimmen, die nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu jeder Zeit Daten automatisiert beim zentralen Meldedatenbestand abzurufen,	<p>§ 8 Verordnungsermächtigungen</p> <p>Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Muster der Meldescheine festzulegen,2. zur Durchführung der Datenübermittlungen an den zentralen Meldedatenbestand nach § 6 die Voraussetzungen sowie Form und Verfahren der Datenübermittlungen zu bestimmen sowie das Nähere zur Einrichtung und zur Führung des zentralen Meldedatenbestandes sowie zu dessen Aufgaben, die dem Zweck nach § 2 Absatz 1 entsprechen, festzulegen,3. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Daten beim zentralen Meldedatenbestand durch öffentliche Stellen des Landes abgerufen werden dürfen, und zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen darf,4. weitere öffentliche Stellen des Landes zu bestimmen, die nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu jeder Zeit Daten automatisiert beim zentralen Meldedatenbestand abzurufen,

5.den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,

6.weitere Auswahldaten für automatisierte Abrufe nach § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger zu bestimmen,

7.regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an öffentliche Stellen des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie Umfang, Form und Verfahren der Übermittlung zuzulassen sowie

8.die Zuständigkeit und das Verfahren bei automatisierten Abrufen von Melderegisterdaten durch bremische öffentliche Stellen in anderen Ländern an dortige zentrale Meldedatenbestände oder an die sonst durch Landesrecht dazu bestimmte Stellen zu regeln.

5. den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach **§ 34 a Absatz 4 Satz 1** des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,

6. weitere Auswahldaten für automatisierte Abrufe nach **§ 38 Absatz 3** des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger zu bestimmen,

7.regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an öffentliche Stellen des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie Umfang, Form und Verfahren der Übermittlung zuzulassen sowie

8.die Zuständigkeit und das Verfahren bei automatisierten Abrufen von Melderegisterdaten durch bremische öffentliche Stellen in anderen Ländern an dortige zentrale Meldedatenbestände oder an die sonst durch Landesrecht dazu bestimmte Stellen zu regeln.

Zu § 8 S. 1 Nr. 5:

§ 38 Abs. 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes wird ersetzt durch § 34 a Absatz 4 Satz des Bundesmeldegesetzes.

Zu § 8 S. 1 Nr. 6:

§ 38 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes wird ersetzt durch § 38 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Die weiteren Absätze des § 8 bleiben unverändert.

§ 9 Außerkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S.175), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2014 (Brem.GBl. S.139) geändert worden ist, tritt spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2017 außer Kraft. Der Senator für Inneres wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 7 zu bestimmen, dass die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden, zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 7, außer Kraft tritt.

unverändert

LEGENDE:

Gelb: Neu/Änderung, **Rot:** Entfällt